

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 21. August 2018

727

GRG Nr.	16	EA 76	251
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Hanspeter Gantenbein und Iwan Wüst vom 27. Juni 2018
„Die Genitalverstümmelung von Mädchen im Namen der Religion oder Tradition
ist ein Verbrechen und muss mit allen Mitteln verfolgt werden“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

Vorbemerkungen

Die weibliche Genitalverstümmelung (female genital mutilation FGM) ist im westlichen und nordöstlichen Afrika verbreitet, aber auch im Jemen, im Irak, in Indonesien und in Malaysia. Die Praxis der FGM ist kulturell tief verwurzelt und ist nicht an eine spezifische Religion gebunden, dies geht aus dem bundesrätlichen Bericht in Erfüllung der Motion Bernasconi (2015) hervor. Dass die weibliche Genitalverstümmelung in Gruppierungen unterschiedlicher Religionen vor-kommt, weist auf weitere soziokulturelle Motive hin. Eltern lassen bei ihren Kindern in guter Absicht FGM durchführen. Eine Frau ohne FGM wird in diesen Kulturen sozial diskriminiert, als heiratsunfähig betrachtet und aus der Gemeinschaft ausgestossen. Hinzu kommt, dass viele Frauen aus diesen Kulturkreisen nicht wissen, dass es überhaupt Gesellschaften gibt, wo Frauen unbeschnitten sind. Auch die gesundheitlichen Folgen durch die Genitalbeschneidung sind zu wenig bekannt. Die beiden wichtigsten Gründe, wieso FGM immer noch praktiziert wird, sind vermutlich Unwissenheit und der tiefe soziale Status der Frau in diesen Gesellschaften. Die FGM erfolgt häufig in früher Kindheit und wird in den Herkunftsländern der Migranten vorgenommen. In der Schweiz kann die Vornahme gemäss Bericht weitestgehend ausgeschlossen werden. Umso wichtiger ist es, dass Gespräche zur Aufklärung der Eltern aus den entsprechenden Ländern sehr früh erfolgen und diese auf die rechtliche Situation in der Schweiz aufmerksam gemacht werden. Mit Hilfe von Informationsunterlagen, welche z. B. von terre des femmes auch in verschiedenen Sprachen angeboten werden, kann ein konstruktives Präventionsgespräch geführt werden. Seit 2003 engagiert sich das Bundesamt für Gesundheit (BAG) gegen die weibliche Beschneidung und

unterstützt verschiedene Organisationen bei ihren Aktivitäten (vgl. www.maedchenbeschneidung.ch). Hierbei arbeitet das BAG eng mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zusammen. Fachleute wie Hebammen, Ärzte und Ärztinnen werden regelmässig in Fachpublikationen oder an Kongressen zum Problem der weiblichen Genitalbeschneidung informiert und geschult. Ziel muss es sein, durch offenes Ansprechen und Aufklären sowie Näherbringen der europäischen Auffassung von körperlicher Unversehrtheit von Mann und Frau eine jahrtausendealte Tradition zu verändern und die Kultur des Schweigens und des Geheimhaltens aufzubrechen. Eine Studie von UNICEF konnte 2013 zeigen, dass die langjährigen Sensibilisierungs- und Präventionsbemühungen in den von FGM betroffenen Ländern Erfolge verbuchen können. Weltweit sprechen sich mehr Personen gegen die FGM aus und mehr Gemeinschaften geben die Praktiken auf.

Vor diesem Hintergrund beantwortet der Regierungsrat die Fragen wie folgt:

Frage 1

Nach Art. 124 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft, wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, sich in der Schweiz befindet und nicht ausgeliefert wird (Abs. 2). Bei dieser Bestimmung handelt es sich um ein Officialdelikt und die Strafverfolgungsbehörden sind bei Bekanntwerden der Straftat zur Verfolgung und Ahndung verpflichtet. Die Bestrafung nach Art. 124 StGB führt zudem zu einer obligatorischen Landesverweisung (Art. 66a Abs. 1 lit. b StGB).

Seit der Inkraftsetzung des Art. 124 StGB am 1. Juli 2012 sind bei der Staatsanwaltschaft Thurgau keine Strafanzeigen wegen Verstümmelung weiblicher Genitalien eingegangen oder ihr solche Straftaten bekannt geworden.

Am Rande sei vermerkt, dass am 12. Juli 2018 das Tribunal régional du Littoral et du Val-de-Travers, Boudry NE, eine Somalierin erstmals wegen der Genitalverstümmelung ihrer beiden Töchter gestützt auf Art. 124 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe von acht Monaten verurteilt hat. Das Urteil ist indes noch nicht rechtskräftig.

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) rechnet für die Schweiz mit ca. 14'700 Mädchen und Frauen (Stand 2013), welche von Genitalverstümmelung betroffen sind oder der Gefahr ausgesetzt sind, beschnitten zu werden. An den Thurgauer Kantonsspitalern werden pro Jahr ca. acht Fälle festgestellt. Die entsprechenden Beobachtungen erfolgen bei Gebärenden; die Verstümmelungen liegen daher häufig weit zurück. Den Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden liegen bis dato keine Gefährdungsmeldungen vor. Auch gibt es im Kanton bisher keine Strafanzeige. Auch von der Klinik für Kinder- und Jugendliche am KSM Münsterlingen liegen keine Fallmeldungen vor. Dies ist einerseits auf die erwähnte Tabuisierung und dem Gebot des Schweigens zurückzuführen und hängt andererseits damit zusammen, dass sich die FGM vor Jahren im Heimatland der Betroffenen ereignet haben.

Frage 2

Den Fachpersonen sind die rechtlichen Grundlagen bekannt und eine Entbindung vom Arztgeheimnis ist für eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder eine strafrechtliche Anzeige nicht nötig. Die Meldung kann über ein Formular der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde erstattet werden. Die Realität zeigt, dass es jedoch schweizweit kaum zu einer Meldung oder einer Anzeige kommt. Dies ist der komplexen Situation der Betroffenen geschuldet.

Bestehen Anzeichen, dass Eltern beabsichtigen, bei ihren Töchtern eine Genitalverstümmelung vornehmen zu lassen, liegt eine Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) vor. Die KESB muss hier von Amtes wegen eingreifen und kann abgestufte Massnahmen anordnen. Als mildeste Massnahme kommen Beratung, Mahnung und Weisungen in Frage. Bei akut drohender Gefährdung müsste von der zuständigen KESB sofort die Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern über das Kind verfügt werden. Falls die Gefährdung auch dadurch nicht abgewendet werden kann, bildet der Entzug des elterlichen Sorgerechts den letzten Schritt.

Frage 3

Mit dem neuen kantonalen Bürgerrechtsgesetz, das auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt worden ist, wurde insbesondere der Katalog der Unterlagen, welche die einbürgerungswillige ausländische Person beizubringen hat, erweitert. So ist diese unter anderem nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (RB 141.11) aufgefördert, das unterzeichnete Formular der Erklärung betreffend Beachten der öffentlichen Ordnung einzureichen. Damit wird dem Anliegen der Einfachen Anfrage Rechnung getragen.

Fragen 4 und 5

Allgemeines zur Prävention

Im Kanton Thurgau begegnet man der weiblichen Genitalbeschneidung bisher selten. Durch die Zunahme von Bewohnerinnen und Bewohnern aus Ländern, wo diese Praktiken beheimatet sind, wird auch in unserem Kanton eine vermehrte Thematisierung nötig werden. Die entsprechenden Grundlagen sind unter den Vorbemerkungen aufgezeigt. Eine vertiefte Diskussion und Fortbildung ist insbesondere an den kantonalen Spitälern, im Rahmen der Ärztesgesellschaft sowie den KESB angezeigt.

Migrationsbereich

Personen, die aus dem Ausland neu in den Kanton Thurgau ziehen, werden vom Migrationsamt seit Dezember 2016 zu einem Erstinformationsgespräch eingeladen. Dabei stehen auch Broschüren zur Verfügung, beispielsweise „Stopp Gewalt“ und „Wer entscheidet wen du heiratest?“ (beide von der Kantonspolizei Thurgau, Fachstelle Häusliche Gewalt), ein Flyer der Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen Thurgau sowie eine „Notfallkarte“ mit diversen Adressen. Damit leistet das Migrationsamt einen kleinen, aber wichtigen Beitrag, damit Personen, die einschlägig unter Druck kommen

könnten, Hilfestellung finden. In den kantonalen Durchgangsheimen wird das Thema Genitalverstümmelung im Rahmen der Integrationslektion „Geschlechtskrankheiten/Familienplanung“ besprochen. Zudem finden dazu punktuell gezielte Gespräche mit Bewohnerinnen und Bewohnern der Durchgangsheime und im Rahmen der Flüchtlingsbegleitung statt.

Schule und Familie

Eine unaufgeforderte Thematisierung für Jugendliche erscheint heikel. Das Thema ist kaum zu ertragen, schwer zu verstehen und kann gar - bedingt durch die Hilflosigkeit der Jugendlichen - zu einer Traumatisierung führen. Im Vordergrund soll daher die Stärkung junger Menschen in der Verteidigung ihrer sexuellen Rechte und ihrer sexuellen Integrität im Fokus stehen. Gemäss § 2 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) hat die Volksschule unter anderem zum Ziel, die Kinder zu „selbständigen, lebensstüchtigen Persönlichkeiten“ zu erziehen. Diesbezüglich werden auch die Fähigkeiten gefördert, bereits als Kind und Jugendlicher das Recht auf Unversehrbarkeit des eigenen Körpers einzufordern. Konkret werden den Kindern und Jugendlichen gemäss Lehrplan Volksschule unter anderem folgende Kompetenzen vermittelt:

- Regeln, Situationen und Handlungen zu hinterfragen und ethisch zu beurteilen (Kompetenz ERG.2.2);
- positive und negative Wirkungen von Religionen einzuschätzen (Kompetenz ERG.3.2);
- vereinnahmende religiöse und weltanschauliche Tendenzen zu erkennen (Kompetenz ERG.4.4);
- sich von Vereinnahmungen abzugrenzen (Kompetenz ERG.5.4);
- Mitverantwortung für Gesundheit und Wohlbefinden zu übernehmen und sich vor Gefahren schützen zu können (Kompetenz NMG.1.2).

Zur Vermittlung dieser Kompetenzen werden teilweise in Zusammenarbeit mit externen Partnern konkrete Projekte umgesetzt, z. B. das Projekt „ich säg was läuft!“. Zudem steht die Fachstelle Religion und Schule für Auskünfte und Beratungen im Bereich Religion und Schule zur Verfügung.

Die Fachpersonen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) stehen allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung; das Angebot ist freiwillig und niederschwellig (kostenlos und ohne Mitgliedschaft). Die OKJA gelangt so zu Jugendlichen, die sonst kaum erreicht werden können. Die dem Generalsekretariat DEK angegliederte Fachstelle für Kinder-, Jugend- und Familienfragen (KJF) unterstützt die OKJA im Kanton Thurgau ideell, fachlich und finanziell. Gemäss dem Konzept für ein koordiniertes Vorgehen in der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik des Kantons Thurgau 2018-2022 (Konzept KJF 2022) soll die OKJA ausgebaut, in spezifischen Projekten unterstützt und weiter bekannt gemacht werden.

Das Konzept KJF 2022 beinhaltet auch das Ziel eines koordinierten Vorgehens in der Gewaltprävention. Es werden spezifische Projekte durchgeführt und unterstützt. Dazu gehörten in den vergangenen Jahren:

- Fachstelle PräVita: Praxisnahe Angebote zur Prävention von Gewalt in allen Formen, unter anderem auch von körperlicher Gewalt in Familien, wie sie die Zwangsbeschneidung darstellt. Ebenfalls ist die Fachstelle für die fachliche Umsetzung der beiden interaktiven Präventionsprojekte «Mein Körper gehört mir!» und „ich säg was läuft!“ in Zusammenarbeit mit dem Amt für Volksschule an den Schulen im Thurgau verantwortlich.
- „Willkommen zu Hause“: Wanderausstellung für Jugendliche und junge Erwachsene zum Thema Gewalt in Liebesbeziehungen und Familien.
- Medienprojekt „ROT - Gewalt in jugendlichen Liebesbeziehungen“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II.
- f&f Web: Früherkennung und Frühintervention an Thurgauer Schulen.
- Pro Juventute Beratung + Hilfe 147.
- Paar- und Mehrpersonengespräche nach häuslicher Gewalt.
- Respektstadt Arbon.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Cornelia Komposch

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach